

**FÜR** GEORGS der Andere,  
von Gottes Gnaden König von Groß-Britan-  
nien, Frankreich und Irland, Herzog von  
Sachsen-Gotha, Herzog zu Braunschweig  
und Lüneburg, Erbprinz von Hannover  
Erzkanzler und Fürst etc.  
von Sachsen und Hannover etc.  
Im Namen Mein in unfern altes  
zu Hannover den 11<sup>ten</sup> Octobris 1740.  
verstorben und vollzogenen Codicillo  
unsers verstorben Sohn, August  
Wilhelm, Herzog von Cumberland,  
und Herzog von Braunschweig, Lüne-  
burg Einbeim, zu Hannover  
Involben Subsistenz und apanage  
nach unfern in Gottes Gnaden etc.



Ewre Salte, unter andern, aus unsem  
 nymen nach und nach verlassenen Mitteln,  
 und Verpflichten ein Capital von  
 eintausendmal tausend einhundert und  
 acht tausend ein und neunzig Reichthalern  
 ein und zwanzig Groschen, legirat  
 und Annuitat, selbenn 1108091 Rth.  
 31 u. 1/2. auf den alten unsem ubrigen  
 in den recepturen yemigen Verpflichten  
 und Verordnungen dieser abscheulich  
 lassen und Verordnen haben, das  
 davon, so viel hienlich, acquisitiones  
 an Land und Leuten gemacht, oder  
 in se henn ob daz an Guldengruend  
 lassen moeglich, Verpflichten und  
 Grund Leuten anzahlent, oder auf  
 Capite



Capitalia an supra dicta <sup>1</sup> und <sup>2</sup> auf <sup>3</sup> Geldg.  
 lise Hypothequen Zinslast <sup>4</sup> andyottern  
 werden sollen; und dann <sup>5</sup> selbstmündig  
 bewillt <sup>6</sup> sich <sup>7</sup> hierin in <sup>8</sup> Verpfändungen <sup>9</sup> machen  
 und an <sup>10</sup> Verpfändungen <sup>11</sup> Debitores, so <sup>12</sup> von  
 unten <sup>13</sup> in <sup>14</sup> ungenau <sup>15</sup> vorerkannt <sup>16</sup> werden  
 wird <sup>17</sup> eine <sup>18</sup> Summe <sup>19</sup> von <sup>20</sup> viermal <sup>21</sup> hundert  
 tausend <sup>22</sup> und <sup>23</sup> fünfzig <sup>24</sup> tausend, <sup>25</sup> sechs <sup>26</sup> hundert  
 sechs <sup>27</sup> und <sup>28</sup> fünfzig <sup>29</sup> Thaler <sup>30</sup> 24 <sup>31</sup> neyde. <sup>32</sup> Zinslast  
 andyottern <sup>33</sup> und <sup>34</sup> untergebracht, <sup>35</sup> die  
 Obligaciones <sup>36</sup> aber <sup>37</sup> auf <sup>38</sup> ungenau, <sup>39</sup> oder  
 ungenau <sup>40</sup> Antlammung <sup>41</sup> Natur, <sup>42</sup> von  
 ob <sup>43</sup> dann <sup>44</sup> bewillt <sup>45</sup> die <sup>46</sup> Unverständen <sup>47</sup> nach  
 nicht <sup>48</sup> anders <sup>49</sup> fort <sup>50</sup> setzen <sup>51</sup> können, <sup>52</sup> gestattet  
 worden <sup>53</sup> sind;

Das <sup>54</sup> die <sup>55</sup> demnach, <sup>56</sup> nur <sup>57</sup> allein <sup>58</sup> Genügel



und Mißthaten, der Verurtheilung darinn  
nicht abzuweichen, jedoch zu kommen, und  
den der Erfüllung unserer zündigsten  
Absicht, nach welcher unsere Zwangsam  
Besatz Leben der zu uns, apanagio ge-  
widmeten Grundes bey uns in  
Gottes Händen stehenden Todes. fallen  
ohne Verzögerung und Mühseligkeit, ipso  
facto et jure zu behalten soll, das zu wissen  
zu sagen, und in Quaden Verweigerung ge-  
samt zu sein, nicht nur in über  
selben andynliegenden Capitalia stin-  
gende Obligationes, nunc.

107 In dem von dem Grafen Friedrich  
Ernst von Sachsen-Coburg-Lizza, zu  
abschreiben über vierzig tausend Rthl.  
Capital zu 4. procent andynstalt  
obli-



Obligation vom 26<sup>ten</sup> Novbr. 1739.

280) In dem Kaufe Pfingst. Pöfel,  
 des Fürsten von Nassau - Oranien  
 Wilhelm Carl Henrich Friso Erbprinzen  
 auf  $\frac{100}{m}$  R<sup>th</sup>, oder sechs und sechzig  
 tausend sechs hundert sechs und  
 vierzig R<sup>th</sup> zu 3 p<sup>ct</sup>. auszusa-  
 haltu Obligation, de dato Lewan-  
 den den 15<sup>ten</sup> Octobr. 1738.

30) eine Obligation von dem  
 genannten Grafen zu Pfälzberg  
 Eppen - Lützelberg, Albrecht Wolff-  
 gang, auf einsechshundert  
 R<sup>th</sup> zu 4. procent, de dato: Pöfel-  
 Layen den 30<sup>ten</sup> Jul. 1732.

4) noch eine von dem demselben,  
 de dato Pöfel den 13. <sup>ten</sup> Novem<sup>ber</sup>.



1732. auf fünfzehntel und Zwanzig  
tausend Rthlr zu 4. procent,

5) noch mehr von oben demselben  
auf fünfzig tausend Rthlr zu 5. procent.  
de dato Lübeck den 23. Mart  
1739. und

6) abtrugt eine Obligation von  
oben demselben, zu Lübeck  
den 27 April des jetzläufigen  
1743. Jahres datirt, auf fünfzig  
tausend Rthlr zu 4. procent.

Sontem auch zum Besatz allen derglei-  
chen Obligationes, so über die aus  
jetzigen fundo der 1108091. 2/2  
31. 2/2. noch künstlich worden erdya-  
lisen, auch die Grund Rieden her-  
schaften und Güter, so unter dem Besatz  
läuf-



künftig oder unbeschadet der vorerwähnten aus-  
 scheidet werden, auf dem gestrichenem  
 Grund zu stehen. Das Leben zu cedere  
 und zu übertragen.

Zum anzusehen, cedere, übertragen,  
 und übertragen ob specificirte Obliga-  
 tiones, wie nicht weniger die künftige  
 aus dem fundo zu acquirierende nomina  
 und actiones, auf guten Grund und  
 Grundbesitz, von dem Herrschaft-  
 lichen Grundbesitz, August Wilhelm,  
 Graf von Cumberland und Herzog  
 von Braunschweig Lüneburg, Leben  
 und Kraft hat, herabgelassen  
 und also, dass, gleichwie dergleichen  
 Capitalien, worauf die oben specificirte  
 Obligationes stehen, nicht, und so



5  
Hies ist sub no 1. verordnete Abschneidung  
von 40000 Thlen, und sub sub  
no. 2. verordnete Einkünfte von  
80000 Thlen betrifft, welche ohnweit  
bald aus dem zu demselben Einkünften  
apanage und Subsistenz, gerichtlichen  
und separat eingekauften fundo an die  
Debitores verfallen, Hies und schiedlich  
sub no 3. 4. und 5. verordnete Grund  
stücke und Einkünfte Capitalia be-  
trifft, zwar anfangl. aus unserer  
Landtafel herausgenommen, nach dem  
Grund aber, in Gesetz unserer den 11<sup>ten</sup>  
Jul. 1740. alhier in Gemachter verfaßter,  
und <sup>und</sup> "protocollum widergesetzlichen  
resolution, unserer Landtafel aus  
eingekauften fundo bald verfallen  
und



und abgeführt, mit dem auf die Weise  
 alle solche Obligationes insonderheit  
 zu dem Erben künftigen Subsistenz und  
 apanage zuwendenden fundo inbegriffet  
 worden sind, auf dergleichen Capitalia,  
 so darauß weiter werden untergebracht,  
 oder Güter Grundstücke und bewegliche  
 so darauß weiter werden angekauft  
 oder inbegriffet behaltet werden,  
 auf welchem Fuß dem fundo werden  
 inbegriffet werden, also selbst  
 inbegriffen Obligationes, Capitalia,  
 Güter, und Grundstücke auf  
 dem Erben durch wechsl. transferent  
 sein, und darauß auf Masse und  
 Weise, wie ob obangezeigter unser  
 Codicil vom 11<sup>ten</sup> Octobr. 1740. in wechsl.



besagt, daß Vermögen in Gottes Händen  
bestanden abgeben nicht für sich zu fallen,  
auch Vermögen, gleich dem in Vermögen  
Testament benannten Capitalien,  
als im Fidei Commisso, und so wie es im  
solennem Testament und Codicil gleich-  
falls schon verordnet ist, daß sich bey  
Todesfällen, wiewol verordnet und ver-  
führt, die Kinder und Anhängen aber  
nützt, so lange und Gott das Leben  
fristet, und zur Disposition verbe-  
halten bleiben, und nach dem der  
verordnet werden sollen.

Es ist also dem nicht nur dem Leben,  
solennem und verbehaltenen Vermö-  
gen der Kinder und Anhängen selber  
in dem Testament das nämliche Revers  
and, und auch Verfügung haben,

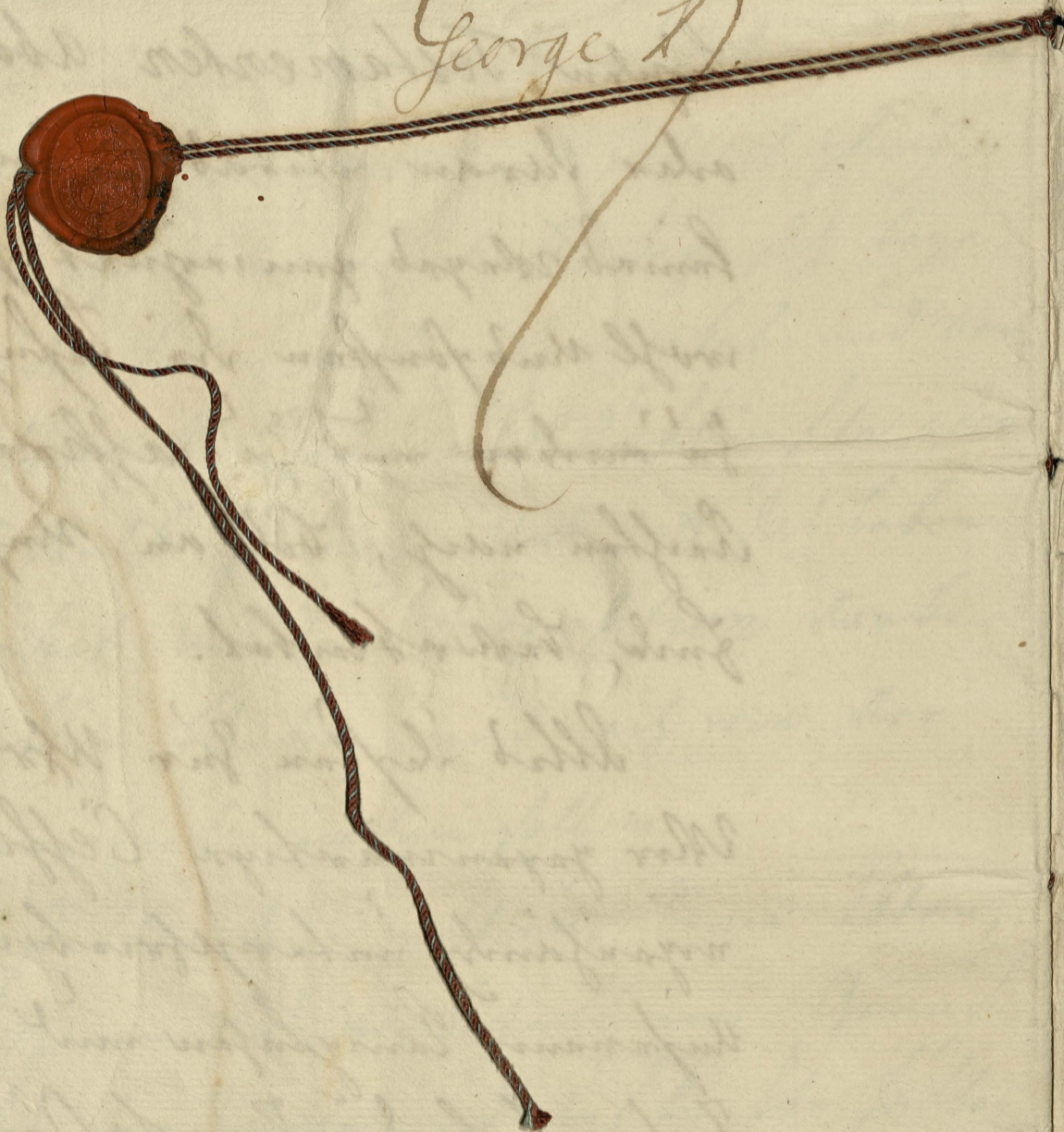






Palais in Kurfürstl. Residentz Stadt Hau-  
weiser den 10<sup>ten</sup> Junii, das 1743 ten Jahr,  
Kurfürstl. Brief in Aufschub.

George L.



*[Handwritten signature]*



w -  
Lafro,

*[Faint handwritten marks]*  
Lafro



